

Amtliches Bekanntmachungsblatt



**- Amtsblatt -
der Stadt Marl**

K 21054 B

54. Jahrgang

Dienstag, 16. Dezember 2025

Nummer 45

Inhalt

Seite

I.	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung hier: Alex Nolting, Schreiben vom 10.12.2025	468
II.	Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Marl unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB vom 11.12.2025	469
III.	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2026	476
IV.	Satzung der Stadt Marl über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.12.2025	482
V.	Satzung vom 11.12.2025 zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013	507
VI.	Satzung vom 11.12.2025 zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebühren) vom 16.12.2013	511
VII.	Satzung vom 11.12.2025 zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013	513
VIII.	Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates über die Gültigkeit der Kommunalwahlen, der Stichwahl des Bürgermeisters, der Integrationsratswahl und der Seniorenbeiratswahl der Stadt Marl	515

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

hier: Alex Nolting, Schreiben vom 10.12.2025

Stadt Marl
Der Bürgermeister
Jobcenter
Adolf-Grimme-Str. 4
45768 Marl

Marl, 10.12.2025

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Für Herrn Alex Nolting – geboren am 26.03.2001 in Hameln – letzte Meldeanschrift Otto-Haarmann-Str. 7, 45768 Marl

liegt im Jobcenter Kreis Recklinghausen, Stadt Marl, Zimmer 209, ein Schriftstück der o. g. Behörde vom 10.12.2025 zum Az. 6041103.0255974, bereit, welche nach vorheriger telefonischer Anmeldung dort abgeholt werden können.

Hinweis: Die o. a. Dokumente werden durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Es können dabei Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf dem Adressaten Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag

Becker

II.

Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Marl unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB vom 11.12.2025

Der Rat der Stadt Marl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f, 75 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Marl, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht
 - a) für Eigenbetriebe der Stadt Marl sowie
 - b) für kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Stadt vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.
Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.
Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 2 und 3 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:
 - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
 - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,

- b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Stadt hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z. B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ab 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags bzw. nach Abnahme aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Einhaltung von mindestens drei Angebotspreisen) zulässig
 - a) bei der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von einschließlich 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) je Gewerk.
 - b) bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

- c) bei Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist.
 - d) wenn die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren.
 - e) bei freiberuflichen Leistungen.
- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.

Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann beispielsweise nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

Bei einer Liefer- und Dienstleistung ist ab 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei einer Bauleistung ist ab 1.000.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.

Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z. B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform. Sämtliche Kommunikation hat über die Submissionsstelle der Stadt Marl zu erfolgen.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechte Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).

- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebende Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B.

§ 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.

- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Die Stadt kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Marl unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 11.12.2025

gez.

Thomas Terhorst
Bürgermeister

III.**Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Marl mit Beschluss vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	339.574.800 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	418.074.297 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	8.174.325 EUR
somit auf	409.899.972 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	320.390.619 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	379.696.058 EUR

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	22.398.135 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	129.100.116 EUR

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	315.507.500 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	149.500.010 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

106.701.900 EUR

festgesetzt.

Davon entfallen auf rentierliche Investitionen und auf unrentierliche Investitionen	1.292.000 EUR 105.409.900 EUR
--	----------------------------------

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von 8.800.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

119.326.437 EUR

festgesetzt.

§ 4 Rücklagen

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

70.325.172 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2025 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 13.12.2012, wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (<u>Grundsteuer A</u>) auf	285 v.H.
1.2	für die Grundstücke (<u>Grundsteuer B</u>) auf	790 v.H.
2.	<u>Gewerbesteuer</u> auf	530 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltshausgleich nicht innerhalb des Konsolidierungszeitraumes bis 2033 dargestellt werden. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans zu prüfen und umzusetzen. Darüber hinaus sind Bewirtschaftungsregeln zur restriktiven Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen zu erlassen.

§ 8 Fälligkeit von Grundsteuern

Abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;

b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von beamteten Dienstkräften mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren beamteten Dienstkräften besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 10 Bewirtschaftungsregeln

1. Deckungsfähigkeit

Der produktorientierte Haushalt 2026 wird vom Rat der Stadt Marl auf Produktgruppenebene beschlossen. Die in einer Produktgruppe enthaltenen Aufwandsermächtigungen, konsumtiven Auszahlungsermächtigungen bzw. investiven Auszahlungsermächtigungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig (flexible Mittelbewirtschaftung).

Ebenso können über den Haushaltsansatz hinausgehende Mehrerträge/ Mehreinzahlungen für entsprechende Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe verwendet werden. Sofern die Mehrerträge und -einzahlungen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen) gelten diese auch produktgruppenübergreifend nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Weiterhin werden die folgenden Ermächtigungen produktgruppenübergreifend zu jeweils einem oder mehreren Deckungskreisen verbunden und für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. /-auszahlungen
2. Aufwendungen/ Auszahlungen für Zinsen
3. Aufwendungen für laufende Abschreibungen
4. Verpflichtungsermächtigungen

Im Übrigen sind zur flexiblen Haushaltbewirtschaftung weitere Deckungsvermerke bei ausgewählten Erträgen und Aufwendungen für die gegenseitige Deckungsfähigkeit, auch über die Produktgruppen hinaus, angebracht worden (§ 21 Abs. 1 KomHVO NRW).

Ermächtigungen für interne Leistungsverrechnungen, werden ebenfalls für unecht deckungsfähig im Sinne von § 21 Abs. 2 KomHVO NRW erklärt.

Gemäß § 14 KomHVO NRW sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters gesondert zu veranschlagen. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, sind nicht zu übertragen und von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten die Regelungen des § 83 GO, wenn nicht gemäß § 81 GO eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

Danach entscheidet der Kämmerer

- über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO).

Haushaltsüberschreitungen, von mehr als 75.000 EUR, sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Haushaltsüberschreitungen, bis einschließlich 75.000 EUR, sind als unerheblich anzusehen und können ohne vorherige Zustimmung des Rates durch den Kämmerer genehmigt werden.

Alle Fälle unabweisbarer Mehraufwendungen und -auszahlungen sind ebenfalls von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen und werden unabhängig von der Höhe des Betrages im Rechtssinne als unerheblich angesehen:

- a) wenn nicht ausgenutzte Ermächtigungen aus dem Vorjahr nicht übertragen worden sind, der Bedarf aber weiter besteht,
- b) wenn die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen auf Gesetz, verbindlichem Tarifabschluss, vertraglich vereinbarter Kostengleitklausel oder unrichtiger Veranschlagung der Jahresrate zur Erfüllung von vorjährig abgeschlossenen Verträgen beruhen,
- c) wenn die Mehraufwendungen und -auszahlungen in voller Höhe erstattet werden,
- d) bei Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses,
- e) wenn es sich um Mehraufwendungen handelt, die für die Fortführung der Leistungserbringung zwingend erforderlich werden.

Darüber hinaus gelten folgende Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn der überplanmäßige Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung mehr als 75.000 EUR beträgt, aber 20 % des Haushaltsansatzes (bei allein stehenden Ermächtigungsübertragungen 20 % des letzten Haushaltsansatzes) nicht überschreitet:

- f) bei einem Haushaltsansatz bis 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR,
- g) bei einem Haushaltsansatz über 2 Mio. EUR bis 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 200.000 EUR,
- h) bei einem Haushaltsansatz über 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR.

Die durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ohne vorherige Zustimmungspflicht des Rates sind dem Rat quartalsweise zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dienstanweisung zur Regelung von Haushaltsangelegenheiten der Stadtverwaltung Marl.

3. Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen nach folgenden Grundsätzen übertragbar:

- a) Ermächtigungen werden nur im zwingend notwendigen Umfang übertragen.
- b) Ermächtigungen sind nur insoweit zulässig, als bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen bzw. soweit sie zur Fortführung begonnener Maßnahmen erforderlich sind.
- c) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- d) Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.
- e) Dem Rat wird gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorgelegt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Bekanntgabe:

Der oben bezeichnete Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2026 wurde am 08.12.2025 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Satzungsentwurf ist mit seinen Anlagen am 11.12.2025 dem Rat der Stadt Marl zugeleitet worden. Während des Beratungsverfahrens in den Ausschüssen werden die Unterlagen

im Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl, Riegelhaus, Bergstraße 228,
3. Obergeschoss, Zimmer 29,

zu den Öffnungszeiten

- montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
- donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In der Zeit vom 16.12.2025 bis 09.01.2026 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beim Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl während der angegebenen Öffnungszeiten Einwendungen erheben.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 11.12.2025

gez.

Thomas Terhorst
Bürgermeister

IV.**Satzung der Stadt Marl über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.12.2025****Präambel**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444, 446),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2023 (BGBI. I Nr. 56),
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBI. I 2017 S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I S. 700),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz -ElektroG-) vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I 2015 S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBI. I 2240),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz -BattG-) vom 25. Juni 2009 (BGBI. I 2009 S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. November 2020 (BGBI. I S. 2280),
- der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz -LKrWG-) vom 21. Juni 1988 (GV.NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288, 292),
- des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG-) vom 05. Juli 2017 (BGBI. I S. 2234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (BGBI. I Nr. 294),
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBI. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBI. I Nr. 234),

hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.12.2025

Inhaltsangabe

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Marl
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungzwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungzwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter/-säcke und Sammelstellen
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien
- § 17 Anmeldepflicht
- § 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
- § 21 Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte
- § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 23 Begriff des Grundstücks
- § 24 Benutzung von Straßenpapierkörben
- § 25 Verbrennen von Abfällen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Marl, im Folgenden Stadt genannt, betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. (§ 46 KrWG)
 2. Einsammlung und Beförderung von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung über die Abfallentsorgung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Stadt hat die Pflicht zur Sammlung und Transport von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim Endverbraucher anfallen und über die gleichen Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen (LVP) geführt werden können, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen.
Die Stadt Recklinghausen und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von LVP, die beim privaten Endverbraucher anfallen, gemeinsam mit den sNVP zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell auch im Entsorgungsgebiet der Stadt Marl entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG durch. Die hierfür verbindlichen Regelungen enthält die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen (§ 1 Abs. 6) vom 26.11.2019 in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 2 **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Marl**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagsstationen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung)
 2. Einsammlung und Beförderung von Restabfällen
 3. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 4. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG), welches keine Einweg-Verkaufsverpackungen (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier. Genannte Einweg-Verkaufsverpackung werden ebenfalls erfasst, sind jedoch dem privatwirtschaftlichen Dualen Systemen auf Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet.
 5. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG)
 6. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
 7. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG).

8. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
9. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
10. Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit dem Schadstoffmobil (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
11. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
12. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Restabfälle, Bioabfälle sowie Altpapier und mit Abfallsäcken für Restabfälle.
- durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altmetall).
- durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Alttextilien, gefährliche Abfälle mit dem Schadstoffmobil).
- durch Annahme am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofs der Stadt Marl, Zechenstraße 20 in 45772 Marl während der Öffnungszeiten.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metall- und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme gemäß §§ 13 ff. VerpackG.

Die Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlich Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (Wertstoffstofftonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden dürfen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
 - c) Alle Abfälle, die nicht in Anlage 1 (Positivkatalog) dieser Satzung aufgeführt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt bei den von ihr vorgehaltenen Sammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in Anlage 2 genannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Sie sind, soweit möglich, vorrangig den beim Handel oder von Gewerbe und Industrie eingerichteten Sammelsystemen zuzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, dürfen gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.v.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den vorgeschriebenen mobilen und festen Sammelstellen angeliefert werden. Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind nur nach Abstimmung mit der Stadt (hier: Zentraler Betriebshof der Stadt Marl) anzuliefern.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Dienstes werden durch die Stadt nur eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Marl den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungzwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbFV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 ff. dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Nutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungzwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungzwang

Ein Benutzungzwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäß und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäß und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8
**Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale
 Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsunreinigungen (z.B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Eigenkompostierer ist, wer sämtliche anfallenden organischen Abfälle mit Ausnahme von Fleisch- und Fischresten (Speisereste tierischer Herkunft) einer sachgerechten Kompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück zuführt und verwertet. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.

§ 9
Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandlens, Lagern oder Ablagern entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweilig geltenden Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandlens, Lagern oder Ablagern zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Abholplatz und Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l und 240 l,
 - b) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 1100 l (grau oder grün) und 5000 l (Metall),
 - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 70 l,

- d) graue Abfallbehälter mit braunem Deckel/Griff für biologische Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l und 240 l,
 - e) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel/Griff für Papier/Pappe/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1100 l.
 - f) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas,
 - g) Depotcontainer für Alttextilien.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von restentleerten Verpackungen aus Kunststoffen oder metallen des privaten Endverbrauchers (LVP) erfolgt zusammen mit den stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen (sNVP) nach den Vorgaben des § 22 Absatz 5 VerpackG sowie des § 1 dieser Satzung zusammen in einer gemeinsamen Wertstofftonne. Zu diesem Zweck werden von der Stadt Recklinghausen und den Betreibern der Dualen Systeme folgende Abfallbehälter entsprechend den Vorgaben der Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen zur Verfügung gestellt:
- Graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l sowie 1100 l.
- (4) Abfallbehälter nach Abs. 2 Buchstaben a), b), d) und e) werden von der Stadt gestellt, unterhalten und bleiben ihr Eigentum.
- (5) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
Eigenständig dürfen Behälter jedoch nur in einer Art gekennzeichnet werden, dass die Kennzeichnung rückstandslos zu entfernen ist.
- (6) Für Restabfälle sind die Behälter gemäß Absatz 2 Buchstabe a) und b) zu nutzen. Die von der Stadt zugelassenen und gegen Gebühr ausgegebenen Abfallsäcke für Restabfälle gemäß Absatz 2 Buchstabe c) können nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen, genutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie an den jeweiligen Abfuertagen zu den festgesetzten Zeiten zugebunden in Fahrbahnnähe bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Verkaufs-/Ausgabestellen für Restabfallsäcke. Diese werden von der Stadt in geeigneter Weise bekanntgemacht.
- (7) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.
- (8) Sofern die zugelassenen Abfallbehälter gemäß Abs. 2 im Einzelfall für das Einsammeln und Befördern nicht ausreichen, darf die Stadt Dritte beauftragen, entsprechende Behälter zu stellen und diese für die Benutzung zulassen (z.B. Umleer- und Wechselbehälter sowie Pressbehälter).

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für Grundstücke gemäß § 6 Abs. 1 sind mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter zu beantragen und zu nutzen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge der regelmäßig wöchentlich auf dem Grundstück anfallenden Abfälle.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (§ 6 Abs. 2) wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Menge der tatsächlich anfallenden Abfälle im Einzelfall durch die Stadt bestimmt.
- (3) Für Grundstücke, auf denen gemäß § 6 Abs. 3 Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden

können, wird das nach § 11 Absatz 2 ermittelte Behältervolumen zu dem nach § 11 Absatz 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

- (4) Das gemäß den Abs. 1 bis 3 vorzuhaltende sowie darüber hinaus zusätzliches Volumen ist durch die Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen. Die Stadt bestimmt anschließend Größe und Anzahl der Abfallbehälter. Die Stadt ist nicht verpflichtet, kleinere als die in dieser Satzung genannten Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bioabfallbehälter werden auf Wunsch bereitgestellt. Das Volumen für gebührenfreie Bioabfallbehälter richtet sich nach dem vorgehaltenen 14-täglichen Restabfallvolumen des jeweiligen Grundstücks.
Abweichend hiervon wird auf schriftlichen Antrag zusätzliches Bioabfallvolumen gebührenpflichtig bereitgestellt.
- (6) Graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Wertstoffe (Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP)) werden entsprechend der Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen zur Verfügung gestellt.
- (7) Wird bei drei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das auf dem Grundstück vorgehaltene Restabfallbehältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht (z.B. überquellende Abfallbehälter, Abfallablagerungen am Abholplatz oder Standplatz), so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung von zusätzlichen oder größeren Restabfallbehälter mit entsprechendem Abfallvolumen zu dulden. Dabei wird bei einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstück von einem Abfallanfall in Höhe von 30 l pro Person und Woche ausgegangen. Die Stadt ist berechtigt, über einen längeren Zeitraum (bis zu 3 Monate) regelmäßige Füllstandskontrollen vorzunehmen.
- (8) Wird auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfall- oder Papierbehälter wiederholt (bei drei aufeinanderfolgenden Leerungsterminen) oder mehrfach (bei fünf Leerungsterminen innerhalb eines Jahres) mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, werden diese Behälter wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle durch die Stadt abgezogen und durch gebührenpflichtige Restabfallgefäß mit entsprechendem Fassungsvolumen der abgezogenen Bioabfall- oder Papierbehälter ersetzt. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von Bioabfall- oder Papierbehältern besteht fruestens nach Ablauf eines Jahres nach Einzug.
- (9) Die Stückelung des Behältervolumens auf einem Grundstück ist so vorzunehmen, dass der jeweils größtmögliche Abfallbehälter eingesetzt wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Transport über Treppen, Gebäude mit mehreren getrennten Zugängen z.B. Doppelhaushälften oder Häuserzüge, u. ä.) kann davon abgewichen werden.

§ 12

Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l und 240 l sowie zugelassene Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr eng zusammen und mit geschlossenem Deckel in unmittelbarer Fahrbahnnähe (wenn vorhanden Gehwegrand) so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr und Passanten dürfen hierdurch nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die mit dem Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (2) Auf Antrag der Grundstückseigentümer werden Restabfall- und Bioabfallbehälter mit 40 l, 80 l, 120 l und 240 l Volumen sowie Papierbehälter mit 120 l und 240 l Volumen gegen Entrichtung einer Gebühr durch die Stadt vom Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin wieder zurückgebracht. Die Behälter werden gesondert gekennzeichnet. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Standplätze und Transportwege gelten die weiteren Bestimmungen gemäß § 12 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Für Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 1100 l gilt:
1. Die Behälter werden durch die Mitarbeiter der städtischen Abfallentsorgung werktags in der Zeit von 6:00 – 18:00 Uhr bis zu einer Entfernung von 15 Metern zur Leerung vom Standplatz abgeholt und nach ihrer Entleerung wieder zurückgebracht.
 2. Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen Lage und Art der Standplätze und Transportwege. Diese sind vom Anschlusspflichtigen befahrbar zu befestigen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Insbesondere gilt:
 - a) Standplätze für Abfallbehälter müssen einen ebenen, harten und trockenen Untergrund haben. Die Stadt kann eine entsprechende Befestigung des Standplatzes und Transportweges verlangen.
 - b) Abfallbehälter dürfen nicht in Vertiefungen stehen. Der Standplatz muss ausreichend dimensioniert sein, so dass jeder Abfallbehälter direkt zugänglich ist und entnommen werden kann.
 - c) Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen müssen befestigt, gleitsicher, frei von Stufen und größeren Unebenheiten (Schwellen, Kanten, Einfassungen, Rinnen, u.a.) und ausreichend beleuchtet oder durch fremde Lichtquellen erhellt sein sowie in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Im Winter sind sie rechtzeitig von Schnee und Eis zu säubern. Vorhandene Türen bzw. Tore müssen feststellbar sein. Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standflächen liegen. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen auszugleichen. Die Durchgänge der Transportwege müssen mindestens 2 m hoch sein und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist.
 - d) Der Standplatz der Abfallbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 15 Meter vom Halteplatz des Sammelfahrzeugs im öffentlichen Fahrbahnbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass dieser durch ein ca. 10 Meter langes, 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich in höchsten drei Zügen wenden kann. Der Fahrweg muss eine feste Fahrbahndecke haben, die einem Achsdruck von mindestens 13 t standhält. Der Anschlusspflichtige ist zur Freihaltung der Zuwegung verpflichtet. Die Stadt ist eine Haftungsbefreiung zu erteilen, welche Schäden umfasst, die durch das Gewicht des Fahrzeuges beim Befahren des Grundstücks entstehen könnten.

Im Übrigen richten sich die Vorschriften über Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter nach den DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

- (2) Ist eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt, kann die Stadt verlangen, dass der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter zu den festgesetzten Zeiten auf eigene Kosten am nächstgelegenen, für die Abfuhr erreichbaren Abholplatz zur Leerung bereitstellt und die Behälter nach deren Leerung baldmöglichst von dort wieder entfernt.

Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.

- (3) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten (z. B. unbefestigten Fahrbahn, geringe Fahrbahnbreite, Sackgasse ohne Wendemöglichkeit, Straßenbaumaßnahmen, etc.) die Abfuhr ab Grundstück erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter, Abfallsäcke und den Sperrmüll auf eigene Kosten am nächstgelegenen, für die Abfuhr erreichbaren, Abholplatz bereitzustellen und nach Leerung die Behälter baldmöglichst von dort wieder zu entfernen.

Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.

- (4) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt eine Übergangsregelung zu schaffen.

§ 13

Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter/-säcke und Sammelstellen

- (1) Die Abfälle (mit Ausnahme sperriger Abfälle) müssen in die von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke, in die zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. der durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
Die Verwendung von Müllschleusen ist genehmigungspflichtig.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt zu halten und zur gesonderten Erfassung den dafür eingerichteten Sammelsystemen oder Sammelstellen zuzuführen bzw. wie nachfolgend aufgeführt, zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen. Diese Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung näher bezeichnet. Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:
 1. Nicht verunreinigte/s Papier, Pappen, Kartonagen sind in die Papierbehälter mit blauem Deckel/Griff einzufüllen oder am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstraße 20 in 45772 Marl zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
 2. Bioabfälle aus Haushalten i. S. d. Satzung sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Soweit eine Kompostierung bzw. eine Rückführung in den Boden am Entstehungsort nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, sind Bioabfälle in die Bioabfallbehälter mit braunem Deckel/Griff einzufüllen.

Für sortenreine Grünabfälle, sperrigen Baum-, Strauch- oder Heckenschnitt sowie andere Gartenabfälle aus privaten Haushalten, die nicht selbst verwertet werden oder wegen ihres Umfangs, ihrer Menge oder ihres Gewichtes nicht über die Biotonne abgefahren werden können, hält die Stadt unter Beachtung der Annahmeveraussetzungen die Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstraße 20 in 45772 Marl gegen ein dort erhobenes Entgelt vor.

3. Altmetalle aus Haushalten sind zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstraße 20 in 45772 Marl abzuliefern oder werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr getrennt eingesammelt.
4. Alttextilien sind in die von der Stadt bereitgestellten Depotcontainern im Stadtgebiet einzuwerfen oder am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstraße 20 in 45772 Marl zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
5. Einwegflaschen und andere Verkaufsverpackungen aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer im Stadtgebiet einzuwerfen oder am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstraße 20 in 45772 Marl zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
6. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundwerkstoff (LVP) sowie stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) sind in die Wertstoffbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen oder am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstraße 20 in 45772 Marl zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern.
7. Der verbleibende Restabfall ist in den gemäß § 10 Abs. 2, Buchstaben a), b) und c) zugelassenen Restabfallbehältnissen einzufüllen. Vorgeschriebene Restabfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein. Beschädigte und nicht fest verschlossene Abfallsäcke werden nicht abgefahrene. Zusätzliche oder größere einmalige Mengen können ebenfalls am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstraße 20 in 45772 Marl zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten angeliefert werden.
8. Für sperrige Abfälle (Sperrmüll) und Elektro- und Elektronikaltgeräte gilt § 16.
9. Altbatterien sind der Sammelstelle auf dem Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstr. 20, 45772 Marl oder sonstigen eingerichteten Sammelsystemen zuzuführen. § 16 Abs. 8 dieser Satzung gilt entsprechend.
10. Bei der Durchführung von privaten Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadstofflose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlträchtige Beseitigung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Baustellenabfälle sind den im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Anlagen zuzuführen. Erforderliche Sammelbehälter sind bei privaten Containerbetrieben auf eigene Kosten anzufordern. Für Bauschutt in geringen Mengen (Gesamtvolumen maximal 0,25 m³) hält die Stadt unter Beachtung der Annahmeverfahren die Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstraße 20 in 45772 Marl gegen ein dort erhobenes Entgelt vor.

Von den Getrennthaltevorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, eingeschlämmt bzw. in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, dass eine Entleerung am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende,

glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter/-säcke zu füllen oder im Abfallbehälter zu verbrennen. Abfallsäcke müssen verschlossen sein.

- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen oder ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden.
- (7) Abfallbehälter mit angefrorenem Inhalt sind vom Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzer am Abholtag so aufzutauen, dass sie entleert werden können.
- (8) Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke dürfen gefüllt folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

Städtische Restabfallsäcke	=	15 kg
40 l-Behälter	=	25 kg
80 l-Behälter	=	42 kg
120 l-Behälter	=	60 kg
240 l-Behälter	=	110 kg
1100 l-Behälter	=	500 kg
5000 l-Behälter	=	1.500 kg

- (9) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 5 bis 9 kann die Stadt die Leerung und den Transport im Rahmen der regulären Abfuhr ablehnen. Gegebenenfalls notwendige Sonderabfuhrten werden nur gegen Gebührenerstattung durchgeführt.
- (10) Die Haftung für Schäden an Abfallsammelbehältern oder Sammelfahrzeugen, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände entstehen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas und Alttextilien nur werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr befüllt werden.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Anträge auf gemeinsame Benutzung sind gemeinsam zu stellen und zu unterschreiben.
- (2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
Die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters kann mit Beginn des dem Widerruf folgenden Monats widerrufen werden. Dazu genügt die schriftliche Erklärung eines Anschlusspflichtigen.
- (3) Kommen die an der Entsorgungsgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nicht nach Absatz 1 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter/-säcke in Abfuhrbezirke eingeteilt. Die regelmäßigen Abfuertage sowie notwendige Änderungen der Abfuertage werden von der Stadt bestimmt und bekanntgegeben.

(2) Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit von 6:00 Uhr an geleert.

(3) Restabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Buchstaben a) und b) werden 14-täglich geleert.

Abweichend von Satz 1 können, auf begründeten Antrag der Anschlusspflichtigen, Abfallbehälter mit einem Volumen von 80l und 240 l auch wöchentlich geleert werden.

Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe b) können, auf begründeten Antrag der Anschlusspflichtigen, wöchentlich, mehrmals wöchentlich oder nach Bedarf geleert werden.

Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen. Die Leerungstermine bestimmt in diesen Fällen die Stadt.

(4) Bioabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe d) werden 14-täglich geleert.

(5) Papierbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe e) werden 4-wöchentlich geleert.

(6) Wertstofftonnen (gelbe Tonnen) werden entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftsatzung der Stadt Recklinghausen in der Stadt Marl 14-täglich geleert.

(7) An regelmäßigen Abfuertagen, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, entfällt die Abfuhr. In diesen Fällen wird die Abfuhr vorverlegt oder nachgeholt. Der Abfuertag wird von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

(8) Die Abfallbehälter, die wöchentlich oder häufiger geleert werden, werden durch die Stadt besonders gekennzeichnet. Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden. Sofern die Abfallbehälter in Abfallboxen oder -schränken untergebracht sind, so hat der Anschlusspflichtige auch die Kennzeichnung dieser zu dulden.

(9) Können die Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahrene werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuertag nur als vom Grundstückseigentümer zu beantragende Sonderentleerung bzw. Sonderabfuhr gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr in Betracht. Es besteht kein Anspruch auf eine außerterminliche Abfuhr.

(10) Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushalten, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder auch durch Zerlegen, Zerbrechen oder Zerreißen bei zumutbarem Aufwand nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), außerhalb der regelmäßigen Entsorgung gesondert von der Stadt abfahren zu lassen.

(2) Sperrige Abfälle sind insbesondere: Möbel- und Einrichtungsgegenstände, Matratzen, Fahrräder, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Teppiche, Kohleöfen, Koffer, etc.

Zu den sperrigen Elektro- und Elektronikaltgeräte zählen insbesondere: Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Elektro- und Gasherde, Wäschetrockner, Fernsehgeräte, Waschmaschinen, Kühlschränke, Geschirrspülmaschinen, Altmetalle, etc.

Diese Gegenstände und Geräte dürfen nicht mit Abfällen befüllt sein.

- (3) Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören insbesondere Abfälle aus baulichen Maßnahmen und Veränderungen sowie Renovierungen, wie z.B. Fenster, Fensterrahmen, Haus- und Zimmertüren, Zargen, Decken- und Wandverkleidungen, Gegenstände aus dem Sanitärbereich (Waschbecken, Badewannen, u. a.), Zäune, Holzbalken, Pergolen, Grundstückseinfriedungen, Gartenhäuser, Nachspeicherheizgeräte, Baustellenabfälle, Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile, Reifen, Farb- und Ölkanister, Gewerbeabfälle, Grünabfälle, Tapeten, Säcke oder Kartonagen mit und ohne Inhalt. Diese Abfälle werden nicht abgefahren. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll gelten bzw. abgefahren werden.
- (4) Die Sperrmüllabfuhr wird auf Anforderung durchgeführt. Die Abfuhr sperriger Abfälle ist beim Zentralen Betriebshof der Stadt Marl, Zechenstraße 20 in 45772 Marl unter genauer Angabe von Art und Anzahl der abzuholenden Gegenstände, persönlich oder per E-Mail zu beantragen. Nach Antragseingang wird dem Antragsteller/der Antragstellerin der Abfahrtermin schriftlich getrennt für Sperrmüll und Elektroaltgeräte, mitgeteilt.
Das Abholdatum bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abfuhrtag oder eine bestimmte Abfuhrzeit.
- (5) Bevor eine Abfuhr beantragt wird, sollte der Antragssteller die Möglichkeit nutzen, Möbel, Elektrogeräte und andere Gegenstände zur weiteren Verwendung an Dritte zu vermitteln. Auskünfte zu Betrieben und Organisationen, welche solche Gegenstände annehmen, erteilt die Stadt.
- (6) Sperrige Abfälle sind im Regelfall am vereinbarten Abfuertag vor 6:00 Uhr zu ebener Erde vor dem Grundstück in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise und leicht zugänglich zur Abholung bereitzustellen. Dabei sind Elektroaltgeräte und Metalle vom sonstigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen, da diese unterschiedlichen Abfallfraktionen mit verschiedenen Fahrzeugen abgefahren werden.
Gehwege dürfen nicht mehr als nötig eingeengt werden, der Straßenverkehr darf nicht behindert oder gefährdet werden.
Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die sperrigen Abfälle an einer Stelle bereitgestellt werden, die mit dem Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden.
- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ausgenommen Gasentladungslampen, werden ebenfalls im Rahmen der Sperrmüllabfuhr von der Stadt abgeholt. Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Abfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück in Fahrbahnnähe bereitzustellen oder am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstraße 20 in 45772 Marl anzuliefern.
Vor der Bereitstellung zur Abholung oder Abgabe am Wertstoffhof sind den Elektro- und Elektronik-Altgeräten Batterien und Akkumulatoren, sofern sie nicht vom Altgeräten umschlossen oder leicht entnehmbar sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG, zu entnehmen und der gesonderten Altbatterieentsorgung zuzuführen. Auch Leuchtmittel sind den Elektro- und Elektronik-Altgeräten vorab zu entnehmen.
- (8) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für

Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs.1 BattG erfolgen soll. § 13 Abs. 3 Nr. 9 gilt entsprechend.

- (9) Für sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, sowie Gegenstände, die das Sammelfahrzeug beschädigen können, bestehen für die Stadt keine Abfuhr- und Beseitigungspflichten.
- (10) Nach Abfuhr des Sperrmülls hat der Abfallbesitzer oder ein von ihm Beauftragter nicht abgefahrene Gegenstände baldmöglichst wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen und zurückzunehmen. Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit dem Bereitstellen oder Verladen von Sperrmüll entstehen, sind baldmöglichst zu beseitigen. Der Antragsteller ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeit) bis zum Zeitpunkt der Abholung verantwortlich. Bis zur Abholung durch die Stadt verbleibt der Abfall im Eigentum des Abfallbesitzers.
- (11) Während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten werden sperrige Gegenstände i. S. d. § 16 in geringem Umfang (begrenzt auf eine Kofferraum- bzw. PKW-Anhängerladung) am Wertstoffhof des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Zechenstraße 20 in 45772 Marl im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten gebührenfrei angenommen. Dabei haben die Anlieferer auf Verlangen das Benutzungsrecht gemäß § 5 durch geeignete Personaldokumente bzw. Vollmacht und Personaldokumente des Auftraggebers nachzuweisen.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer und jeder andere Nutzungsberechtigte hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, sonstige für die Ermittlung des Behältervolumens notwendigen Angaben sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge, der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl oder der sonstigen für die Ermittlung notwendigen Angaben unverzüglich anzumelden bzw. bekanntzugeben.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallverwertung und Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung der Anzahl von Beschäftigten, deren Arbeitszeiten oder die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderner Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungzwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt oder verzögert sich die der Stadt obliegende Abfallentsorgung vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder Akten höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, wird sie so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer oder Abfallerzeuger ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Gefäße anderweitig vorhanden sind, welche zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben. Mit dem Gebührenmaßstab sollen wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden.
- (2) Für besondere Tatbestände im Rahmen der Abfallwirtschaft, insbesondere für die Anlieferung von gebührenpflichtigen Abfällen auf dem Wertstoffhof, Zechenstraße 20 in 45772 Marl werden Entgelte entsprechend einer von der Stadt erlassenen Entgeltordnung erhoben.
- (3) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Recklinghausen auf dem Gebiet der Stadt Marl nach den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Recklinghausen werden Gebühren gemäß den Regelungen des KAG NRW nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Gebührensatzung erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Benutzung von Straßenpapierkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen und Getränken, Fahrscheine, Handzettel, etc.). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 25

Verbrennen von Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen ist verboten. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabbaum im Gebiet der Stadt Marl vom 21.10.2016 (Amtsblatt der Stadt Marl vom 28.10.2016) in der jeweils geltenden Fassung geregelt worden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Marl vom 18.02.2008 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. entgegen § 3 dieser Satzung der Stadt Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
 2. entgegen § 4
 - Abs. 2 gefährliche Abfälle nicht getrennt hält und an den mobilen und festen Sammelstellen anliefert,
 - Abs. 3 Abfälle, von denen die Verbreitung von Krankheiten zu befürchten ist, nicht getrennt einsammeln oder befördern lässt,
 3. entgegen § 6 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende überlassungspflichtige Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 4. entgegen § 10
 - Abs. 2 andere als die von der Stadt bestimmten oder von ihr zugelassenen Abfallbehälter, -säcke und Depotcontainer für Abfälle benutzt,

- Abs. 5 die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht, die Kennzeichnung durch die Beauftragten der Stadt nicht duldet oder eigenständig eine Kennzeichnung vornimmt, welche sich nicht rückstandslos entfernen lässt,
5. entgegen § 11 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
 6. entgegen § 12
 - Abs. 1 Satz 2 Abfallbehälter und/oder -säcke so bereitstellt, dass Passanten und der Straßenverkehr gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden,
 - Abs. 1 Satz 5 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 - Abs. 3 Nr. 2 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält,
 7. entgegen § 13
 - Abs. 1 Abfälle nicht die vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke bestimmungsgemäß einfüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Stellen zuführt, Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke, Depotcontainer oder Annahmestellen außerhalb der Annahmezeiten ablegt oder abstellt,
 - Abs. 2 die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern zugänglich macht,
 - Abs. 3 S. 1 Abfälle nicht getrennt hält und einer gesonderten Erfassung bzw. den eingerichteten Sammelsystemen bzw. Sammelstellen zuführt,
 - Abs. 3 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter, Abfallsäcke oder Depotcontainer entgegen dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
 - Abs. 5 S. 1 Abfallbehälter überfüllt oder nicht schonend behandelt,
 - Abs. 5 S. 2 Abfälle in Abfallbehältern/-säcken einstampft, einschlämmt oder anderweitig verdichtet,
 - Abs. 5 S. 3 brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter/-säcke füllt oder im Abfallbehälter verbrennt,
 - Abs. 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,
 - Abs. 7 scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten, oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen oder ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) nicht in stichfesten oder verschließbaren Gefäßen sammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gibt,
 - entgegen Abs. 12 Depotcontainer außerhalb der vorgegebenen Zeiten befüllt,
 8. entgegen § 16

- Abs. 2 S. 3 Sperrmüllgegenstände mit Abfällen gefüllt zur Abfuhr bereitstellt,
- Abs. 3 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitstellt,
- Abs. 4 S. 3 sperrige Abfälle ohne Terminbestätigung der Stadt zur Abfuhr bereitstellt,
- Abs. 6 S. 1 sperrige Abfälle bereits vor dem Abfuertag zur Abfuhr bereitstellt,
- Abs. 6 S. 3 sperrige Abfälle so bereitstellt, dass Gehwege mehr als nötig eingeengt und der Straßenverkehr behindert oder gefährdet wird,
- Abs. 10 S. 1 nicht abgefahrene Gegenstände nicht baldmöglichst vom Bereitstellungsort entfernt und zurücknimmt,
- Abs. 10 S. 2 Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit dem Bereitstellen oder Verladen von Sperrgut entstehen, nicht baldmöglichst beseitigt,

9. entgegen § 17

- Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich anmeldet bzw. bekanntgibt,
- Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht unverzüglich anzeigt,

10. entgegen § 18

- Abs. 1 den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- Abs. 2 das Aufstellen von Abfallgefäßen und/oder das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet,
- Abs. 3 den Bediensteten und Beauftragten der Stadt im Rahmen von § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG ungehinderten Zutritt zu Grundstücken nicht gewährt,

11. entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
12. entgegen § 24 die auf öffentlichen Straßen, Anlagen, etc. von der Stadt aufgestellten Straßenpapierkörbe bestimmungswidrig benutzt,
13. entgegen § 25 Abfälle verbrennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Marl vom 14.12.2017 in der Fassung vom 17. 12.2022 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Marl über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)
Positivkatalog gemäß § 3 Absatz 1 Buchst. c

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	(Herkunft)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 06	Gemische Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
17 09 04	Gemische Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren), anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 02	Glas	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunsthärze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	Getrennt eingesammelte Fraktion (außer 15 01)

20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 02 *1	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht	Andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	Andere Siedlungsabfälle

* 1 Die Abfälle unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen anfallen. Dieses gilt auch für Abfälle insbesondere der AVV Gruppe 17 (Bau- und Abbruchabfälle) aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Marl über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)
Positivkatalog gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Öffilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder 16 05 08 fallen
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
20 01 13*	Lösungsmittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 26*	Ole und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

Anlage 3 zur Satzung der Stadt Marl über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) (§ 13 Abs. 4)

Abfall-schlüssel	
20 01 01	Papier und Pappe – gemischtes Altpapier, z.B. Zeitungen, illustrierte, Karton und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Altholz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt (Altholz Klassen A I – III) – Massivholz (sauber und unbeschädigt); – Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelter, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil)) – Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 40	Metalle – NE und FE-Metalle, FE-Metallgebinde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle – Über die Biotonne getrennt gesammelte Bioabfälle
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle – Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle
20 03 07	Sperrmüll – unsortiert
20 01 39 /	Kunststoffe und Metalle – Wertstoffe aus gemeinsamer Wertstoffsammlung (sNVP)
20 01 40	

Die genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die Abfälle mit den Abfall-Schlüsselnummern 20 01 01, 20 01 38, 20 01 40 und 20 03 07 keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub, usw.) enthalten.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 11.12.2025

gez.

Thomas Terhorst
Bürgermeister

V.

Satzung vom 11.12.2025 zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des §9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Marl (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2013 – in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Preis pro Liter Restmüllvolumen beträgt bei 14-tägiger Entsorgung 2,120 € jährlich. Folglich beträgt die Jahresgebühr für Restabfallbehälter mit einem Volumen von

a)	Restabfallbehälter mit	40 l Rauminhalt	84,80 €
b)	Restabfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	169,60 €
c)	Restabfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	254,40 €
d)	Restabfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	508,80 €
e)	Restabfallbehälter mit	1.100 l Rauminhalt	2.332,00 €
f)	Restabfallbehälter mit	5.000 l Rauminhalt	10.600,00 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

§ 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Übersteigt die Größe des Bioabfallbehälters die des Restabfallgefäßes, wird für das über dem Restabfallvolumen hinausgehende Biobehältervolumen ein Gebührenaufschlag von 0,25 € pro Liter erhoben; folglich bei

20 Liter	5,00 €
40 Liter	10,00 €
60 Liter	15,00 €
80 Liter	20,00 €
120 Liter	30,00 €
160 Liter	40,00 €

§ 3

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Eigenkompostieren wird auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt, wenn die ordnungs- und sachgemäße Eigenkompostierung auf dem betreffenden Grundstück nachgewiesen und kein Bioabfallbehälter genutzt wird. Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die

Jahresgebühr für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung	
a) Restabfallbehälter mit 40 l Rauminhalt	72,93 €
b) Restabfallbehälter mit 80 l Rauminhalt	145,86 €
c) Restabfallbehälter mit 120 l Rauminhalt	218,78 €
d) Restabfallbehälter mit 240 l Rauminhalt	437,57 €
e) Restabfallbehälter mit 1.100 l Rauminhalt	2.005,52 €
f) Restabfallbehälter mit 5.000 l Rauminhalt	9.116,00 €

Bei mehrmaliger Entleerung vervielfacht sich die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung entsprechend.

Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Auf Antrag der Grundstückseigentümer werden Restmüll-, Biomüll- und Altpapierbehälter mit 40 l, 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt bis zu einer Entfernung von 25 Metern (einfache Strecke) durch die Stadt vom Standplatz des Behälters abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht.
- a) Die Jahresgebühr für den Transport eines Abfallbehälters bis zu einer Entfernung von 15 m beträgt

bei 14-tägiger Leerung	76,11 €
bei wöchentlicher Leerung	152,21 € und
bei 4-wöchiger Leerung (Altpapier)	38,05 €

- b) Die Jahresgebühr für den Transport eines Abfallbehälters mit einer Entfernung von mehr als 15 m beträgt

bei 14-tägiger Leerung	126,84 €
bei wöchentlicher Leerung	253,68 € und
bei 4-wöchiger Leerung (Altpapier)	63,42 €

- c) Für den Transportweg der Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Marl gilt ab einer Entfernung von mehr als 15 m die Gebühr aus Buchstabe a).

§ 5

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) a) Für Restabfallbehälter welche befristet aufgestellt wurden, auf Abruf geleert werden oder zusätzlich außerhalb des Abfuhrplanes geleert werden wird je Leerung 1/26 der „Jahresgebühr 14-täglicher Leerung ohne Kompostierrabatt“ gemäß § 3 Abs. 1 erhoben. Dies entspricht:

40 l	3,26 €
80 l	6,52 €

120 l	9,78 €
240 l	19,57 €
1.100 l	89,69 €
5.000 l	407,69 €

Gleiches gilt für die Leerung von Bioabfall-, Papier- und Wertstoffbehältern, welche mit anderen als den in § 13 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Marl genannten Abfälle befüllt wurden (Fehlbefüllung).

- b) Für die Leerung von Abfallbehältern gemäß § 3 Abs. 8 Buchstabe a) beträgt die Gebühr je zusätzlicher Anfahrt 30,00 €.
- c) Für die Anlieferung und Abholung befristet aufgestellter Behälter werden zusätzliche Gebühren nach Größe und Anzahl erhoben. Die Gebühren betragen für die Anlieferung und Abholung von
 - Abfallgefäßen mit 40 l, 80 l, 120 l und 240 l Rauminhalt 38,76 €
 - Abfallgefäßen mit 1.100 l Rauminhalt je angefangene Stückzahl von vier Behältern 58,16 €
 - Abfallgefäßen mit 5.000 l Rauminhalt je Behälter 87,24 €

§ 6

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 11.12.2025 zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs

Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher

beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 11.12.2025

gez.
Thomas Terhorst
Bürgermeister

VI.**Satzung vom 11.12.2025 zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebühren) vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) sowie der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 8 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

a. für Benutzer, die der Lipperverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht	1,66 €
b. für die übrigen Benutzer	3,02 €

§ 2

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich:

a. für Benutzer, die der Lipperverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht	1,16 €
b. für die übrigen Benutzer	1,36 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 11.12.2025 zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 11.12.2025

gez.

Thomas Terhorst
Bürgermeister

VII.

Satzung vom 11.12.2025 zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666). Der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 – in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 3 (5) erhält folgende Änderung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich bei einer einmaligen Reinigung von Straßen, die

- | | | |
|---|---|--------|
| - | überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Klasse 1) | 5,67 € |
| - | dem innerörtlichen Verkehr dienen (Klasse 2) | 4,60 € |
| - | dem überörtlichen Verkehr dienen (Klasse 3) | 3,38 € |

und von

- | | | |
|---|---|--------|
| - | Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt (Klasse 4) | 3,38 € |
| - | Fußläufige Geschäftsstraßen (Klasse 5) | 5,67 € |

Bei mehrmaliger wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 11.12.2025 zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 11.12.2025

gez.

Thomas Terhorst
Bürgermeister

VIII.**Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates über die Gültigkeit der Kommunalwahlen, der Stichwahl des Bürgermeisters, der Integrationsratswahl und der Seniorenbeiratswahl der Stadt Marl**

Gemäß § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S.592, ber. 967) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich bekannt:

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025, nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss, Folgendes beschlossen:

Die Wahl des Rates der Stadt Marl am 14. September 2025 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) für gültig erklärt.

Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Marl am 14. September 2025 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig erklärt.

Die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Marl am 28. September 2025 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Die Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl am 14. September 2025 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Marl am 01. Oktober 2025 wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV.NW.1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen die Beschlüsse nach § 40 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Marl, 12. Dezember 2025

gez.

Michael Lauche
Wahlleiter